

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 49

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es war vielleicht ein Fehler, dass, nachdem einmal der Entschluss gefasst war, trotz oder entgegen der gestellten strategischen Aufgabe, den Hauptangriff aus dem Walde zwischen Hilfikon und Sarmenstorf, d. h. gegen den linken Flügel der Stellung zu unternehmen, dem Auftrage der Manöverleitung doch noch eine Konzession gemacht wurde, durch Entsendung des Regts. 32 über Fahrwangen und gegen den Wald nördlich Tennwyl. Nach dem Verlaufe, den die Übung und die Kritik der Manöverleitung genommen hat, würde der Kommandant der VIII. Division wahrscheinlich, in einem ähnlichen Falle dem Gedanken, der ihn ursprünglich bei der Bildung der zwei Brigade-Marschrendez-vous offenbar geleitet hat, treu geblieben sein. Er würde vermutlich mit Brigade XVI und der Divisionsartillerie den frontalen Angriff über Sarmenstorf gegen Halde und mit dem übrigen Teil der Division den Hauptangriff aus dem Walde zwischen Sarmenstorf und Hilfikon ausführen. Dabei würde die Gefechtsfront bedeutend kleiner geworden, eine Lücke zwischen den beiden Gefechtsgruppen nicht entstanden, die einheitliche Leitung besser gewahrt und die Zerreißung der Brigadeverbände vermieden worden sein. Es ist sehr wohl möglich, dass auch diese Disposition missbilligt worden wäre. Denn es ist nun bei uns beinahe zum Dogma geworden, dass die Zerteilung der Kräfte einen Mangel an festem Entschluss bedeute. Die Folge davon ist, dass die Zerreißung der Brigaden bei den Divisionsmanövern geradezu zur Regel geworden ist und die Wahrung des Brigadeverbandes fast immer Tadel erntet! Wir halten dieses Dogma nicht für alle Fälle als zutreffend und diese Regel in vielen Fällen für unrichtig.

(Forts. folgt.)

Die Kriegsartikel für den Dienstunterricht, erklärt und durch Beispiele erläutert durch Paul von Schmidt, Generalmajor z. D. Berlin, Verlag der Liebel'schen Buchhandlung.

Die Instruktion über die Pflichten des Soldaten ist die wichtigste und zugleich schwierigste Aufgabe des jungen Offiziers. Kurz giebt der Verfasser hiezu eine vortreffliche Anleitung. Obgleich für die deutschen Heeresverhältnisse berechnet, lässt sich daraus bei Berücksichtigung unserer besondern Verhältnisse gleichwohl grosser Nutzen ziehen.

Eidgenossenschaft.

— (Ernennungen.) Zum Kommandanten des I. Armeekorps wird ernannt Herr Oberstdivisionär Techtermann, Arthur, in Freiburg, zur Zeit Kommandant der II. Division. Zum Kommandanten der Centralschulen wird ernannt Herr Oberst Alfred Audéoud, Kreisinstruktor der I. Division in Lausanne.

Oberstdivisionär Fahrländer, Kommandant der VIII. Division, ist zum Kommandanten des zweiten Armeekorps ernannt.

— (Wahlen.) Zum Lebensmittel-Unteroffizier des Forts Dailly wird ernannt Fourier Hermann Zwicky von Zürich. Zum Unteroffizier des Materiellen im Fort Dailly Adjutant-Unteroffizier Jacques Äbly in Dailly.

— (Entlassungen.) Herrn Oberstkorpskommandant G. Berlinger in Ganterswil wird die aus Gesundheitsrück-sichten nachgesuchte Entlassung vom Kommando des II. Armeekorps und die Entlassung aus der Wehrpflicht auf den 31. Dezember d. J. unter warmer Verdankung der der Armee und dem Lande während langer Jahre geleisteten hervorragenden Dienste bewilligt.

Oberst Gallati wird auf seinen Wunsch unter Verdankung der geleisteten Dienste aus dem Kommando der Gotthardsfront, sowie aus der Wehrpflicht auf den 31. Dezember entlassen.

Fernere Entlassung aus der Wehrpflicht entsprechend den gestellten Ansuchen unter Verdankung der geleisteten Dienste: Infanterie: Oberst Oskar Ziegler in Schaffhausen; Oberst Emil Pestalozzi in Zürich; Artillerie: Major Passavant in Basel; Sanität: Major Daniel Bernoulli in Basel; Verwaltung: Oberst Louis Martin in Verrières; Oberstlieutenant Blattmann in Schaffhausen; Feldpost: Major Adolf Stark in Zürich. Von der Landwehr in den Landsturm wird versetzt: Oberst August Lämmlin in St. Gallen.

— (Instruktionskorps.) Herrn Oberst Bindschedler in Luzern wird auf 31. Dezember 1898 die nachgesuchte Entlassung als Kreisinstruktor unter bester Verdankung der langjährigen guten Dienste erteilt.

Herr Karl Egli, Hauptmann im Generalstab, Instruktor I. Klasse der Infanterie, in Wallenstadt, wird zur Infanterie zurückversetzt, unter gleichzeitiger Beförderung zum Major der Infanterie. Derselbe wird unter die dem Bundesrat nach Art. 58 der Militärorganisation zur Verfügung stehenden Offiziere eingereiht.

— (Instruktionskorps.) Herr Trompeterinstruktor Emil Mast, von Oberhofen (Thurgau), in Colombier, wird zum Lieutenant der Infanterie (Spielinstruktor) ernannt, unter gleichzeitiger Versetzung zur Disposition nach Art. 58 der Militärorganisation.

— (Personalnachrichten.) Herr Oberst Arnold Keller, Chef des Generalstabsbureaus, wird auf Ende Jahres unter Verdankung der geleisteten guten Dienste von dem ihm vorübergehend übertragenen Kommando der V. Division entlassen.

Ausland.

Sachsen. Das „Sächsische Militär-Verordnungsblatt“ enthält folgenden Erlass des Königs von Sachsen: „Die Fahnen-träger der Infanterie“ sind in Zukunft durch die Regimentskommandeure zu ernennen. Sie erhalten nach den Mir vorgelegten Proben ein Abzeichen zum Waffenrock, sowie einen Ringkragen, der zu jedem Dienst mit Helm anzulegen ist, und ausserdem, soweit sie nicht das Offizier-Seitengewehr tragen, ein besonderes Seitengewehr. Die Fahnen-träger erscheinen, auch wenn die Fahnen nicht zum Dienst mitgeführt werden, ohne Gewehr und mit eingestecktem Seitengewehr. Als Wachthabende haben die Fahnen-träger das Seitengewehr bei denselben Anlässen zu ziehen, bei denen dies für Offiziere als Wachthabende vorgeschrieben ist.

Österreich. Der „N. Fr. Pr.“ zufolge erliess der Kriegsminister an s ä m t l i c h e K o r p s k o m m a n d a n t e n einen Erlass, in welchem angeordnet wird, sämtlichen aktiven Offizieren bekannt zu geben, dass das Kriegsministerium gegen den Hauptmann Wiesner vom 75. Infanterie-Regiment die Einleitung der Untersuchung veranlasst habe, weil er als Leiter bei den Kontrollversammlungen die tschechischen Reservisten von dem vorgeschriebenen Meldungswort „Hier“ dispensierte, durch welches Verhalten er sich eines inkorrekten Benehmens im Dienst schuldig gemacht und einen grossen Mangel an Energie bewiesen habe.

Eine gewirkte Reit-Unterhose

ganz ohne Naht, und mit Schenkel- und Gesässverstärkung ist für jeden Reiter unentbehrlich.

Sich wenden an:

(H 14959 L)

Samuel Martin, Palud 1, Lausanne.